

2 Begriffe

<p>Arbeitsflug <i>Travail aérien</i> <i>Lavoro aereo</i></p>	<p>In der Regel gewerbsmässiger Flug (häufig mit Helikoptern im Berggebiet) für Materialtransporte, die Versorgung unerschlossener Gebiete (Hütten, Baustellen), Montagen, die Verkehrsüberwachung, Vermessungen, Foto- und Filmaufnahmen, die Waldbewirtschaftung, Skipistensicherheit (Lawinensprengungen), Sprüheinsätze in Weinbergen, die Kalibrierung von Messgeräten etc.</p>
<p>Aus- und Weiterbildungsflug <i>Formation et perfectionnement aéronautiques</i> <i>Volo di istruzione e perfezionamento</i></p>	<p>Flug mit oder unter Anleitung einer Fluglehrerin / eines Fluglehrers oder Prüfungsflug. Trainingsflüge unter eigener Regie zur Aufrechterhaltung der Fluglizenz gelten nicht als Aus- und Weiterbildungsflüge.</p>
<p>Aussenlandung <i>Atterrissage en campagne</i> <i>Atterraggio esterno</i></p>	<p>Landung ausserhalb von Flugplätzen; Aussenlandungen sind in der → AuLaV geregelt; zu den Aussenlandungen gehören auch Landungen auf speziellen → Landstellen.</p>
<p>Betriebsbewilligung <i>Autorisation d'exploitation</i> <i>Autorizzazione d'esercizio</i></p>	<p>Legt die Rechte und Pflichten der Flugplatzhalterin oder des Flugplatzhalters für den Betrieb eines → Flugfelds fest.</p>
<p>Betriebskonzession <i>Concession d'exploitation</i> <i>Concessione d'esercizio</i></p>	<p>Verleiht der Flugplatzhalterin oder dem Flugplatzhalter das Recht, einen → Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär ist verpflichtet, den Flughafen allen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen (⇒ Zulassungszwang), vorbehalten sind die im → Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen.</p>
<p>Betriebsreglement <i>Règlement d'exploitation</i> <i>Regolamento d'esercizio</i></p>	<p>Das Betriebsreglement legt die Organisation des → Flugplatzes, die Betriebszeiten, die An- und Abflugverfahren sowie weitere besondere Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes fest. Das Betriebsreglement wird auf Gesuch der Flugplatzhalterin oder des Flugplatzhalters vom BAZL genehmigt und muss die Vorgaben des SIL einhalten. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des → LFG und der → VIL. Die Festlegungen im Betriebsreglement werden im Luftfahrthandbuch (AIP) publiziert.</p>
<p>Charterflug <i>Vol charter</i> <i>Volo charter</i></p>	<p>Flug zur gelegentlichen oder zu bestimmten Anlässen betriebenen Beförderung von Personen und Gütern zu einem von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber bestimmten Zielort, für welchen keine Sitzplätze frei im Einzelverkauf angeboten werden.</p>
<p>Ehemaliger Militärflugplatz <i>Ancien aérodrome militaire</i> <i>Ex aerodromo militare</i></p>	<p>Von der Luftwaffe nicht mehr benützter Militärflugplatzanlage; für die Weiternutzung als ziviler Flugplatz ist eine → Umnutzung erforderlich.</p>
<p>Empfindlichkeitsstufe (ES) <i>Degrés de sensibilité (DS)</i> <i>Grado di sensibilità (GS)</i></p>	<p>Zuteilung der Nutzungszonen nach deren Lärmschutzbedürfnis. Nach → LSV wird zwischen den Empfindlichkeitsstufen I bis IV unterschieden. Wohnzonen werden in der Regel der ES II, gemischte Wohn- und Gewerbebezonen der ES III und Industriezonen der ES IV zugeteilt. Für die verschiedenen ES gelten unterschiedliche Belastungsgrenzwerte → Lärmbelastungskurve.</p>
<p>Emission <i>Émission</i> <i>Emissione</i></p>	<p>Die von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen an die Umwelt abgegebene Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung, Strahlen oder Boden- und Wasserverunreinigung. Bei der Einwirkung der Emissionen auf Mensch und Umwelt spricht man von Immissionen (⇒ Immissionsgrenzwert).</p>
<p>Festsetzung <i>Coordination réglée</i> <i>Dato acquisito</i></p>	<p>Festlegung im SIL die zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind (abgeschlossene Koordination) → RPV Art. 5.</p>
<p>Flug der Leicht- und Sportaviatik <i>Aviation légère et sportive</i> <i>Volo sportivo e aviazione leggera</i></p>	<p>Flüge zu vorwiegend privaten Zwecken, zur Aufrechterhaltung der fliegerischen Kompetenz oder zur Ergänzung des touristischen Angebots (als gewerbsmässige Flüge). Dazu gehören Motorsport- und Segelflüge, Akrobatikflüge, touristische Rundflüge, Heliskiing-Flüge, Fallschirm- oder Skydiving-Absetzflüge.</p>
<p>Flugbewegung <i>Mouvement d'aéronef</i> <i>Movimento di volo</i></p>	<p>Als Flugbewegung wird sowohl der Start als auch die Landung eines Luftfahrzeugs bezeichnet (Start und Landung = zwei Flugbewegungen). Die Überflüge der Piste (Volten, Overshoot und Touch and go) gelten ebenfalls als Bewegungen (1 Überflug= 2 Bewegungen).</p>

Flugfeld <i>Champ d'aviation</i> <i>Campo d'aviazione</i>	Flugplatz ohne → Zulassungszwang; Flugfelder werden aufgrund einer → Betriebsbewilligung betrieben, die vom BAZL erteilt wird. Zu den Flugfeldern gehören auch die → Winterflugfelder, → Wasserflugplätze, → Heliports, → Winterheliports
Flughafen <i>Aéroport</i> <i>Aeroporto</i>	Flugplatz mit → Zulassungszwang; Flughäfen werden aufgrund einer → Betriebskonzession betrieben, die vom UVEK erteilt wird. Zu den Flughäfen gehören die → Landesflughäfen und die → Regionalflughäfen
Flugplatz <i>Aérodrome</i> <i>Aerodromo</i>	Anlage für die Ankunft und den Abflug von Luftfahrzeugen, für deren Stationierung und Wartung, für den Verkehr der Passagiere und für den Umschlag von Gütern. Unterschieden wird zwischen → Flughäfen und → Flugfeldern.
Flugplatzanlagen <i>Installations d'aérodrome</i> <i>Impianti d'aerodromo</i>	Bauten und Anlagen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung örtlich und funktionell zu einem → Flugplatz gehören und seinem ordnungsgemässen und reibungslosen Betrieb dienen. Flugplatzanlagen werden vom UVEK oder vom BAZL mit einer → Plangenehmigung bewilligt.
Flugplatzperimeter <i>Périmètre d'aérodrome</i> <i>Perimetro dell'aerodromo</i>	Umgrenzung des Areals, das von den → Flugplatzanlagen beansprucht wird und als Voraussetzung für die → Plangenehmigung in den Objektblättern zu den Flugplätzen festgelegt ist. Innerhalb des Flugplatzperimeters sind auch → Nebenanlagen möglich, die Flugplatzanlagen haben aber Priorität.
Flugsicherungsanlage <i>Installation de navigation aérienne</i> <i>Impianto della navigazione aerea</i>	Anlagen zur Erbringung von Flugsicherungsdiensten, insbesondere Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen.
Flugverfahren <i>Procédure de vol</i> <i>Procedura di volo</i>	Im → Betriebsreglement und in den technischen Richtlinien enthaltene Vorschriften für die Durchführung der An- und Abflüge auf Flugplätzen für den → Instrumenten- und → Sichtflugverkehr (inkl. An- und Abflugrouten).
Fruchtfolgeflechte (FFF) <i>Surface d'assolement (SDA)</i> <i>Superficie per l'avvicendamento delle colture (SAC)</i>	Fruchtfolgeflechten sind die ertragsreichsten Landwirtschaftsböden der Schweiz. Sie umfassen das ackerfähige Kulturland und die ackerfähigen Naturwiesen. Der zu erhaltende Mindestumfang an FFF, aufgeteilt nach Kantonen, ist im Sachplan FFF festgelegt.
Gebiet mit Hindernisbegrenzung <i>Aire de limitation d'obstacles</i> <i>Zona con limitazione degli ostacoli</i>	In den Objektblättern zu den Flugplätzen festgelegte äussere Umgrenzung der relevanten → Hindernisbegrenzungsflächen. Das Objektblatt weist damit auf den → Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) resp. den → Sicherheitszonenplan hin und zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung auf einander abzustimmen sind.
Gebiet mit Lärmbelastung <i>Territoire avec exposition au bruit</i> <i>Zona esposta al rumore</i>	In den Objektblättern zu den Flugplätzen festgelegte → Lärmbelastungskurven, die den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb sichern und begrenzen (Objektblatt für den Flughafen Zürich: Gebiet mit Lärmauswirkungen). Die → zulässigen Lärmmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmbelastung nicht überschreiten.
Gebirgslandeplatz (GLP) <i>Place d'atterrissage en montagne (PAM)</i> <i>Area d'atterraggio in montagna</i>	Speziell bezeichnete → Landestelle über 1100 m (nach → VIL Art. 54), die der Ausbildung oder dem Training von Pilotinnen und Piloten sowie der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dient.
General Aviation (GA) <i>Aviation générale</i> <i>Aviazione generale</i>	Unter die allgemeine Luftfahrt fallen alle Luftverkehrsarten ausser dem Linienverkehr (→ öffentlicher Luftverkehr).
Geschäfts- und Tourismusreiseflug <i>Vol d'affaires et de tourisme</i> <i>Volo d'affari e turistico</i>	Flug für eine geschäftliche oder private Reise an eine Firmen- oder Feriendestination, der mit einem Flugzeug Dritter (Gruppen-Charterflug, gewerbsmässiger Einzelcharterflug, Taxiflug), einem Firmen- oder Privatflugzeug durchgeführt wird.
Gewerbsmässiger Flug <i>Vol commercial</i> <i>Volo commerciale</i>	Flug, der für ein Entgelt durchgeführt wird (das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll) und einem nicht bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Der gewerbsmässige Verkehr umfasst den Linienverkehr, den Charterverkehr sowie den gewerbsmässigen General-Aviation-Verkehr.
Heliport <i>Héliport</i> <i>Eliporto</i>	Flugplatz, der aufgrund seiner Infrastruktur nur dem Helikopterbetrieb vorbehalten ist (auch Helikopterflugfeld). Eine Helikopterbasis auf einem → Flugplatz oder eine → Landestelle für Helikopter zählen nicht zu den Heliports.

Hindernisbegrenzungsfläche <i>Surface de limitation d'obstacles</i> <i>Superficie di limitazione degli ostacoli</i>	Fläche, welche die Ein- und Ausflugkorridore bei Flugplätzen nach unten abgrenzt und von Hindernissen grundsätzlich freigehalten werden soll. Die Hindernisbegrenzungsflächen sind durch die Auslegung und Nutzung der Pisten bestimmt und richten sich im Wesentlichen nach den internationalen Sicherheitsnormen (→ ICAO Annex 14). Sie sind im → Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgelegt.
Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) <i>Cadastre des surfaces de limitation d'obstacles (CSLO)</i> <i>Catasto delle superfici di limitazione degli ostacoli (CSLO)</i>	Plan der → Hindernisbegrenzungsflächen für einen Flugplatz nach den Bestimmungen der → VIL (Art. 62). Der HBK ist für die Grundeigentümer nicht verbindlich. Bei Flughäfen bildet er die Grundlage für die Erstellung des → Sicherheitszonenplans. Im HBK sind auch die → Luftfahrthindernisse dargestellt, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen.
ICAO Annex 14 <i>Annexe 14 OACI</i> <i>Annesso 14 ICAO</i>	Regelwerk der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit Normen und Empfehlungen zur Bemessung und technischen Ausgestaltung der Infrastruktur von Flugplätzen.
Immissionsgrenzwert (IGW) <i>Valeur limite d'immissions (VLI)</i> <i>Valore limite di immissione (VLI)</i>	Belastungsgrenzwert, bei dessen Überschreitung eine Einwirkung gemäss → USG als schädlich oder lästig bezeichnet wird. Beim Fluglärm wird der IGW als → Lärmbelastungskurve dargestellt. Über dem IGW liegt der Alarmwert, welcher der Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen dient.
Instrumentenflugverkehr (IFR) <i>Vol aux instruments (IFR)</i> <i>Volo strumentale (IFR)</i>	Flugverkehr, der nach Instrumentenflugregeln operiert; benötigt technische Einrichtungen für die boden- oder satellitengestützte Navigation.
Kapazität <i>Capacité</i> <i>Capacità</i>	Potenzielle Verkehrsmenge (→ Flugbewegungen), die auf einem Flugplatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgewickelt werden kann. Bei der Planung der Infrastruktur und des Betriebs von Flughäfen ist namentlich die Stundenkapazität relevant.
Konzession <i>Concession</i> <i>Concessione</i>	→ Betriebskonzession
Koordinationsprotokoll <i>Protocole de coordination</i> <i>Verbale di coordinamento</i>	Ergebnis des Koordinationsprozesses, der im Vorfeld der Erarbeitung oder der Anpassung eines Objektblatts durchgeführt wird.
Landesflughafen <i>Aéroport national</i> <i>Aeroporto nazionale</i>	→ Flughafen, der in erster Linie dem → öffentlichen Verkehr dient und der die Anbindung der Schweiz an den internationalen Luftverkehr sicherstellt. Als Landesflughäfen gelten die drei Anlagen in Zürich, Genf und Basel.
Landestelle <i>Terrain d'atterrissage</i> <i>Area d'atterraggio</i>	Für → Aussenlandungen benutzter Landeplatz; darunter fallen unter anderem die Landstellen bei Spitälern (Spitallandeplätze) und die anderen Landstellen zur Hilfeleistung, die Lastaufnahmeplätze oder die Start- und Landstellen für Hängegleiter. Eine spezielle Funktion übernehmen die → Gebirgslandeplätze.
Lärmbelastungskataster (LBK) <i>Cadastre de bruit (CB)</i> <i>Catasto dei rumori (CR)</i>	Darstellung der → Lärmbelastungskurven zu einem Flugplatz nach → LSV Art. 37. Abgebildet sind die → zulässigen Lärmimmissionen, mit Angabe der Nutzungszonen und der → Empfindlichkeitsstufen in den lärmbelasteten Gebieten.
Lärmbelastungskurve <i>Courbe d'exposition au bruit</i> <i>Curva di esposizione al rumore</i>	Räumliche Ausdehnung der Lärmbelastung von Flugplätzen (für Alarmwert, → Immissionsgrenzwert, → Planungswert). Die Lärmbelastungskurven werden nach der Methode berechnet, die in → LSV Anhang 5 definiert ist. Berechnungsfaktoren sind die jährliche Zahl der → Flugbewegungen, die Zusammensetzung der Flotte, die An- und Abflugrouten sowie die zeitliche und saisonale Verteilung der Flüge. Für die Nutzungszonen gelten, je nach deren → Empfindlichkeitsstufe, unterschiedliche Belastungsgrenzwerte, die ebenfalls in → LSV Anhang 5 festgelegt sind.
Linienflug <i>Vol de ligne</i> <i>Volo di linea</i>	Flüge zur gewerbmässigen Beförderung von Personen oder Gütern, wenn sie während einer Mindestdauer so regelmässig oder häufig erfolgen, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt und im Personenverkehr in der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf angeboten werden.
Luftfahrthindernis <i>Obstacles à la navigation aérienne</i> <i>Ostacolo alla navigazione aerea</i>	Feste oder bewegliche Bauten und Anlagen (einschliesslich Krane, Seilbahnen, Hochspannungsleitungen, Antennen oder Kabel) sowie Bepflanzungen, die den Betrieb von Luftfahrzeugen erschweren, gefährden oder verunmöglichen könnten. Luftfahrthindernisse sind gemäss → VIL Art. 63ff melde- und bewilligungspflichtig.

Luftfahrtinfrastruktur <i>Infrastructure aéronautique</i> <i>Infrastruttura aeronautica</i>	Gesamtheit der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig sind; umfasst namentlich die → Flugplatzanlagen und die → Flugsicherungsanlagen.
Luftfracht <i>Fret aérien</i> <i>Merci aeree</i>	Handelsgüter die auf dem Luftweg transportiert werden, in der Schweiz fast ausschliesslich als Beiladefracht in den Passagierflugzeugen. Zusammen mit der Luftpost wird die Luftfracht dem Cargo-Verkehr zugerechnet. Teile der Luftfracht können auch auf dem Landweg befördert werden (in der Statistik zur Luftfracht nicht ausgewiesen). Das Gepäck der Passagiere zählt nicht als Fracht. Das Gewicht der Flugfrachten wird brutto (Tonnen oder Kilogramm) angegeben, d.h. inklusive Transportbehälter.
Luftraumstruktur <i>Structure de l'espace aérien</i> <i>Struttura dello spazio aereo</i>	Einteilung des Luftraums in verschiedene, horizontal und vertikal klar abgegrenzte Sektoren, in welchen für Luftfahrzeuge spezifische Benützungsbedingungen gelten. Teile des Luftraums sind die Kontrollzone (CTR) und der Nahkontrollbezirk (TMA) von Flugplätzen.
Luftverkehr im öffentlichen Interesse <i>Trafic aérien d'intérêt public</i> <i>Traffico aereo di pubblico interesse</i>	Als Luftverkehr im öffentlichen Interesse gelten primär → Linienflüge, → Rettungs- und Einsatzflüge sowie → Staatsflüge. Häufig sind auch → Aus- und Weiterbildungsflüge, → Geschäfts- und Tourismusreiseflüge, → Arbeitsflüge oder → Werkflüge im öffentlichen Interesse.
Militärflugplatz <i>Aérodrome militaire</i> <i>Aerodromo militare</i>	Bundeseigener Flugplatz für die Luftwaffe. Eine → zivile Mitbenützung ist möglich.
Nachtflugbetrieb <i>Trafic aérien nocturne</i> <i>Traffico aereo notturno</i>	Flugverkehr zwischen 22 und 06 Uhr nach den Regeln der Nachtflugordnung (→ VIL Art. 39ff) oder weitergehenden Regeln im → Betriebsreglement. Nach → LSV gelten in dieser Zeit gesonderte Lärmbelastungsgrenzwerte. Flüge bei Dunkelheit während dem Tagbetrieb (06 bis 22 Uhr) zählen nicht zum Nachtflugbetrieb.
Nebenanlagen <i>Installations annexes</i> <i>Impianti accessori</i>	Bauten und Anlagen auf einem Flugplatz (innerhalb des → Flugplatzperimeters), die nicht zu den → Flugplatzanlagen gehören. Nebenanlagen werden nach kantonalem Recht bewilligt.
Öffentlicher Luftverkehr <i>Trafic aérien public</i> <i>Traffico aereo pubblico</i>	Linienverkehr mit Beförderungs- und Flugplanpflicht (nicht zu verwechseln mit → Luftverkehr im öffentlichen Interesse)
Ökologischer Ausgleich <i>Compensation écologique</i> <i>Compensazione ecologica</i>	Aufwertung natürlicher Lebensräume in intensiv genutzten Gebieten nach → NHG Art 18b. Ökologische Aufwertungen können auch Ersatzmassnahmen umfassen, die bei der Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nach → NHG Art. 18 Abs. 1ter zu treffen sind.
Plangenehmigung <i>Approbation des plans</i> <i>Approvazione dei piani</i>	Bewilligung einer → Flugplatzanlage auf Gesuch des Flugplatzhalters durch das UVEK oder das BAZL; das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des → LFG und der → VIL; die Vorgaben des SIL müssen dabei eingehalten werden.
Planungswert (PW) <i>Valeur de planification (VP)</i> <i>Valore di pianificazione (VP)</i>	Belastungsgrenzwert, der gemäss → USG für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen festgelegt wird. Er liegt unter dem → Immissionsgrenzwert. Beim Fluglärm wird der Planungswert als → Lärmbelastungskurve dargestellt.
Regionalflughafen <i>Aéroport régional</i> <i>Aeroporto regionale</i>	→ Flughafen von regionaler Bedeutung, der die Anbindung eines Sprach- oder Wirtschaftsraums an die Landesflughäfen und den internationalen Luftverkehr sicherstellt. Er dient primär dem → Luftverkehr im öffentlichen Interesse. Es sind in der Regel konzessionierte Flugplätze mit Betriebspflicht und Zulassungszwang. (Der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein hat den Status eines → Flugfelds.)
Rettungs- oder Einsatzflug <i>Sauvetage aérien et interventions aériennes</i> <i>Volo di salvataggio e di intervento</i>	Rettungs- und Einsatzflüge stellen die flächendeckende Not- und Katastrophenhilfe sicher. Dazu gehören die Such- oder Bergungsflüge, Löschflüge oder die Kranken- und Organtransporte. Sie umfassen somit alle SAR-Flüge (search and rescue), AMS-Flüge (air medical services) und HEMS-Flüge (helicopter emergency services).
Sicherheit <i>Sécurité / Sûreté</i> <i>Sicurezza</i>	Technische und operationelle Zuverlässigkeit beim Flugbetrieb, beim Fluggerät oder der Luftfahrtinfrastruktur (safety); Schutz vor widerrechtlichen Gefahren, Sabotageakten oder Terrorangriffen (security).
Sicherheitszonenplan <i>Plan des zones de sécurité</i> <i>Piano delle zone di sicurezza</i>	Plan der → Hindernisbegrenzungsflächen für einen → Flughafen. Er beruht auf dem → Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster und ist für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verbindlich. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der → VIL.

Sichtflugverkehr (VFR) <i>Vol à vue (VFR)</i> <i>Volo a vista (VFR)</i>	Flugverkehr, der nach Sichtflugregeln operiert.
Staatsflug <i>Vol d'État</i> <i>Volo di Stato</i>	Flug zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Staatsflüge umfassen insbesondere Flüge für den Transport von Staatsoberhäuptern und hohem Staatspersonal, Flüge der Zoll- und Polizeibehörden, Flüge der zivilen Bundesbehörden sowie Flüge der Luftwaffe. Staatsflüge, die ins Ausland resp. aus dem Ausland in die Schweiz führen, benötigen eine «Diplomatic Clearance». Rettungs- und Einsatzflüge → Rettungs- und Einsatzflug zählen ebenfalls zu den Staatsflügen, werden aufgrund ihrer Bedeutung im SIL jedoch als eigene Luftverkehrart aufgeführt.
Umnutzung <i>Changement d'affectation</i> <i>Cambiamento d'uso</i>	Umwandlung eines → ehemaligen Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz nach → VIL Art. 31. Das Umnutzungsverfahren umfasst eine → Plangenehmigung für die weitergenutzten Flugplatzanlagen, die Genehmigung des → Betriebsreglements und die Erteilung der → Betriebsbewilligung.
Verkehrsleistung <i>Prestation de trafic</i> <i>Prestazioni di traffico</i>	Die auf einem Flugplatz jährlich abgewickelte Verkehrsmenge bezüglich Flugbewegungen, Passagieren und Luftfracht.
Vorsorgeprinzip <i>Principe de précaution</i> <i>Principio di prevenzione</i>	Grundsatz im → USG, wonach die → Emissionen unabhängig von bestehenden Grenzwertüberschreitungen soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
Vororientierung <i>Information préalable</i> <i>Informazione preliminare</i>	Festlegung im SIL, die eine raumwirksame Tätigkeit zeigt, die mit den anderen Raumnutzungen noch abzustimmen ist (die Koordination ist noch nicht eingeleitet).
Wasserflugplatz <i>Hydroaérodrome</i> <i>Idroscalo</i>	→ Flugfeld mit definierter Seefläche und Anlegestelle für den Betrieb von Wasserflugzeugen.
Werkflug <i>Vol d'essai</i> <i>Volo di collaudo</i>	Werkflüge dienen den aviatischen Entwicklungs-, Herstellungs- und Unterhaltsbetrieben. Dazu gehören Überführungs-, Test- oder Positionierungsflüge für den technischen Flugzeugunterhalt (Service, Reparaturen, Revisionen, Modifikationen etc.) und die Entwicklung von Flugzeugen (resp. aviatischen Systemen und Komponenten).
Winterflugfeld <i>Champ d'aviation d'hiver</i> <i>Campo d'aviazione invernale</i>	→ Flugfeld mit saisonalem Flugbetrieb im Winter ohne permanente Infrastruktur.
Winterheliport <i>Héliport d'hiver</i> <i>Eliporto invernale</i>	→ Heliport mit saisonalem Flugbetrieb im Winter ohne permanente Infrastruktur.
Zivile Mitbenützung <i>Co-utilisation civile</i> <i>Coutenza a scopi civili</i>	Ziviler Luftverkehr auf einem Militärflugplatz unter der Leitung des militärischen Flugplatzkommandos. Für die häufige zivile Mitbenützung ist ein → Betriebsreglement erforderlich (→ VIL Art. 30).
Zulässige Lärmimmissionen <i>Immissions de bruit admissibles</i> <i>Immissioni foniche consentite</i>	Fluglärmbelastung, die von einem Flugplatz maximal ausgehen darf. Die zulässigen Lärmimmissionen werden gemäss → LSV Art. 37a bei einer → Plangenehmigung oder der Genehmigung eines → Betriebsreglements festgehalten und im → Lärmbelastungskataster abgebildet. Sie dürfen das im SIL-Objektblatt festgelegte → Gebiet mit Lärmbelastung nicht überschreiten.
Zulassungszwang <i>Obligation d'admettre des usagers</i> <i>Obbligo di ammettere utenti</i>	Verpflichtung, einen → Flughafen allen Luftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen, vorbehalten sind die im → Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen.
Zweckbestimmung <i>Fonction</i> <i>Scopo</i>	Umschreibung der Funktion eines Flugplatzes mit den Verkehrsarten, wie sie in den Objektblättern festgelegt ist.
Zwischenergebnis <i>Coordination en cours</i> <i>Risultato intermedio</i>	Festlegung im SIL die zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen sind (die Koordination ist noch nicht abgeschlossen).